



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 491/02

vom
1. März 2006
in der Strafsache
gegen

wegen Mordes

hier: Gegenvorstellung von Rechtsanwalt P. gegen den Senatsbeschluss
vom 12. Januar 2006

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 1. März 2006 beschlossen:

Die Gegenvorstellung von Rechtsanwalt P. gegen den Senatsbeschluss vom 12. Januar 2006 wird zurückgewiesen.

Gründe:

1 Der Senat hat in dem genannten Beschluss im Einzelnen dargelegt, dass die Voraussetzungen dafür fehlen, die rechtskräftige Entscheidung des Senats vom 12. März 2003 wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs aufzuheben. Daraus, dass Rechtsanwalt P. nunmehr darlegt, warum er die Auffassung des Senats nicht teilt, ergibt sich nichts anderes.

Nack

Wahl

Kolz

Hebenstreit

Elf